

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 9/14 B

L 10 AL 17/13 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 217/12 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Die Klägerin begehrt höheres, nach Lohnsteuerklasse IV bemessenes Arbeitslosengeld (Alg). Sie meldete sich nach ihrem Erziehungsurlaub mit Wirkung zum 1.7.2012 arbeitslos und beantragte Alg. Zu Beginn des Jahres 2012 war auf ihrer Lohnsteuerkarte Lohnsteuerklasse V eingetragen. Diese hat sie zum 1.6.2012 auf Lohnsteuerklasse IV ändern lassen. Die Beklagte hat das Alg der Klägerin fiktiv nach der Qualifikationsgruppe III bemessen und Lohnsteuerklasse V zugrunde gelegt, weil der Wechsel der Lohnsteuerklassen nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entspreche (§ 153 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB III).
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie rügt auch eine Divergenz von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>; § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 2. a) Die Beschwerde ist unzulässig. Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat sie den Zulassungsgrund nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Hierzu hätte sie dartun müssen, dass die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind und in dem vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Falls zu den aufgeworfenen Rechtsfragen schon Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts oder des BVerfG vorliegt, kommt es darauf an, darzulegen, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen erneut klärungsbedürftig geworden sind. Das kann der Fall sein, wenn in der neueren Literatur bislang nicht berücksichtigte Argumente angeführt oder sonst erhebliche Einwände vorgebracht werden oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten oder die Rechtslage wesentlich verändert haben (BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 ff; vgl auch BSG vom 4.9.2013 - B 10 LW 4/13 B).
- 4 Die Klägerin hat zwar gesehen, dass die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen bereits in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum früheren Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beantwortet waren. Sie hat hierzu drei Entscheidungen des BSG zitiert. Auch liegen Entscheidungen des BVerfG vom 23.3.1994 (1 BvL 8/85 - BVerfGE 90, 226 = SozR 3-4100 § 111 Nr 6) sowie vom 8.3.1983 (1 BvL 21/80 - BVerfGE 63, 255) vor, die jeweils das typisierende Bemessungsrecht des AFG unbeanstandet gelassen haben. Die Klägerin, die ausdrücklich eine Änderung der aktuellen Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG erstrebt, hätte deshalb aufzeigen müssen, dass sich die Auffassungen oder die Rechtslage zur Frage der Wirksamkeit des Lohnsteuerklassenwechsels so grundlegend geändert haben, dass sich die Rechtsfrage neu stellt. Dass und wodurch Grundrechte der Klägerin durch den hier anzuwendenden § 153 SGB III, der den Ehegatten in Grenzen eine Disposition hinsichtlich der Lohnsteuerklasse eröffnet, konkret verletzt werden, wird aber nicht aufgezeigt (zu den Anforderungen an die Darlegung einer Verletzung des Art 6 Abs 4 GG - allerdings im Rahmen einer Richtervorlage: BVerfG Beschluss vom 14.3.2011 - 1 BvL 13/07 - NZS 2011, 812).



- 5 b) Soweit die Klägerin daneben eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist auch dieser Zulassungsgrund nicht in hinreichender Weise bezeichnet. Sie hat aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe schon keinen abstrakt-generellen Rechtssatz herausgearbeitet und stellt diesen auch nicht einem entsprechenden Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG so gegenüber, dass die Abweichung deutlich wird.
- 6 Da die Beschwerde nicht formgerecht begründet ist, ist sie unzulässig. Sie ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)